

Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich  
Eing. 24. APR. 1975  
Zl. 146-Kom. Aussch.

A n t r a g

der Abgeordneten Reiter, Binder, Amon, Bernkopf, Anzenberger, Bieder, Auer, Birner, Baueregger, Blabolil, Dr. Bernau, Dr. Brezovszky, Blochberger, Fürst, Buchinger, Graf, Buchleitner, Gruber, Diettrich, Jirkovsky, Fidesser, Kaiser, Gindl, Kosler, Ing. Kellner, Lechner, Kienberger, Leichtfried, Kirchmair, Dr. Litschauer, Kurzbauer, Pospischil, Mantler, Peigl, Dipl. Ing. Molzer, Schneider, Platzer, Stangl, Prokop, Sulzer, Rabl, Thomschitz, Reischer, Tribaumer, Dipl. Ing. Robl, Wedl, Rohrböck, Wiesmayr, Romeder, Zauner, Rozum, Ing. Schober, Steinböck, Prof. Wallner, Wittig und Zimmer

betreffend die Erlassung eines Gesetzes, mit dem die NÖ Gemeindeordnung 1973 geändert wird.

Die Aufwandsentschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates sind im § 29 und jene für die Ortsvorsteher im § 40 Abs.4. NÖ GO 1973 geregelt.

Die gefertigten Abgeordneten haben im Landtag einen Gesetzesantrag eingebracht, der die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher zum Gegenstand hat.

Die Vorschriften des § 29 werden durch eine gesonderte gesetzliche Regelung zum überwiegenden Teil, die des § 40 Abs.4 zur Gänze entbehrlich. Im § 29 soll weiterhin der Grundsatz der Ehrenamtlichkeit normiert werden. Der Hinweis, daß die Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher durch ein gesondertes Gesetz geregelt werden, dient bloß der Vollständigkeit.

Die Neufassung des § 29 machte es auch erforderlich, den Text des § 35 Abs.2 Z.3 der neuen Diktion anzupassen. Nach § 99 NÖ GO 1973 handelt es sich um eine Verfassungsbestimmung.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g ,

der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Der zuliegende Entwurf eines Gesetzes, mit dem die NÖ Gemeindeordnung 1973 geändert wird, wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident des Landtages wird ersucht, diesen Antrag mit Gesetzentwurf dem KOMMUNALAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.